

Haftungsausfüllende Kausalität - Herzinfarkt - Sturz - Schädeltrauma - innere Ursache - Beweislast (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);  
hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts  
(LSG) vom 16.1.2003 - L 5 U 118/02 - (Vom Ausgang der Nichtzulassungsbeschwerde  
- B 2 U 108/03 B - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 16.1.2003  
- L 5 U 118/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

**Leitsätze:**

1. Ist nicht zu klären, ob der Versicherte erst einen arbeitsbedingten Sturz und darauf einen Herzinfarkt erlitten hat oder erst einen schicksalsbedingten Herzinfarkt und dann einen Sturz, ist ein Unfall nicht bewiesen.
2. Beweiserleichterungen sind in solchen Fällen nicht zu gewähren.

Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.1.2003 - L 5 U 118/02 -  
Tatbestand

Umstritten ist, ob die Beklagte der Klägerin durch einen Zugunstenbescheid nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Hinterbliebenenversorgung zu gewähren hat.

Der am \_\_\_\_\_ 1943 geborene Ehemann der Klägerin sollte am 29. Dezember 1998 im Auftrag seines Arbeitgebers mit einem Lastwagen Leergut (Rollcontainer, auch Rollis genannt) von einem Sparmarkt in F\_\_\_\_\_ abholen. Er fuhr gegen 11:30 Uhr auf den Hofplatz und rückwärts an die Tür zur Warenannahme des Supermarktes heran. Dort klingelte er. Der Zeuge S\_\_\_\_\_ schloss die Tür von innen auf und sah Herrn B\_\_\_\_\_ vor der Tür stehen. Dieser teilte ihm mit, er wolle Leergut abholen. Der Zeuge S\_\_\_\_\_ begab sich daraufhin in den hinteren Teil des Lagers und begann, die abzutransportierenden Rollis an die Tür heranzufahren. Als sich die Rollis an der Tür stauten, ging er nach vorne und sah Herrn B\_\_\_\_\_ bewusstlos auf dem Hofplatz liegen, die Füße auf der herabgelassenen Hubbühne des Lastwagens. Ob die Hubbühne ganz herabgelassen war oder 10 bis 15 cm über dem Boden schwebte, ist ungeklärt. Als der Zeuge S\_\_\_\_\_ heraustrat, lief eine unbekannte Frau fort, wobei sie ihm zurief, sie hole einen Notarzt. Der Inhaber des Sparmarktes (Zeuge H\_\_\_\_\_) befand sich an diesem Tag in seinem Büro, als eine Frau hereinkam und nach seiner Erinnerung sagte: "Da ist ein Lkw-Fahrer von der Bühne gefallen". Der Zeuge H\_\_\_\_\_ lief dann ebenfalls hinaus und brachte Herrn B\_\_\_\_\_ von der Rückenlage in die stabile Seitenlage. Mit dem Notarztwagen wurde Herr B\_\_\_\_\_ ins Diakonissenkrankenhaus F\_\_\_\_\_ gebracht, wo man eine occipitale Schädelfraktur feststellte. Im CCT war eine intracerebrale Blutung nicht zu erkennen. Gleichzeitig diagnostizierten die Ärzte aber einen ausgedehnten Herzvorderwandinfarkt bei sehr schwerer 3-Gefäßerkrankung mit erheblich eingeschränkter Ventrikelfunktion und erheblichen intrakoronaren Thromben. Sie gingen diese Erkran-

kung operativ an, wobei Herr B\_\_\_\_\_ cerebral stabil blieb. Es erfolgte die erforderliche Blutverdünnung. Inzwischen war Herr B\_\_\_\_\_ in die II. Medizinische Universitätsklinik L\_\_\_\_\_ gebracht worden, wo am 31. Dezember 1998 beidseitig eine frontale Massenblutung des Gehirns auftrat. An dieser verstarb Herr B\_\_\_\_\_ am 1. Januar 1999, ohne das Bewusstsein jemals wiedererlangt zu haben.

Gestützt auf die Ermittlungsergebnisse des technischen Aufsichtsbeamten Sa\_\_\_\_\_ vom 14. Januar 1999 und die Stellungnahme des Oberarztes Dr. Ha\_\_\_\_\_ (II. Medizinische Universitätsklinik L\_\_\_\_\_) vom 1. Februar 1999, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Februar 1999 die Hinterbliebenenversorgung der Klägerin ab: Herr B\_\_\_\_\_ sei zu Tode gekommen, weil er bei Ladearbeiten einen Vorderwandinfarkt erlitten und dadurch auf den Hinterkopf gestürzt sei. Somit habe kein Arbeitsunfall vorgelegen. Dieser Bescheid wurde rechtsverbindlich, nachdem die Klägerin ihren Widerspruch zurückgenommen hatte.

Am 13. September 1999 stellte sie einen Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und begehrte eine Neubescheidung, weil Dr. Ha\_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1999 gegenüber einer Privatversicherung geäußert habe, der Tod ihres Mannes sei zu 50 Prozent auf das Hirntrauma zurückzuführen. Die Beklagte holte daraufhin die Stellungnahme des Dr. Ha\_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 1999 und das Gutachten der Radiologin Dr. M\_\_\_\_\_ vom 20. April 2000 ein. Dann erteilte sie den ablehnenden Bescheid vom 22. Mai 2000: Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der rechtsverbindliche Bescheid unrichtig sei. Herr B\_\_\_\_\_ habe aus innerer Ursache eine Synkope erlitten und sei dadurch auf den Kopf gefallen. Es seien keine Tatsachen erkennbar, die einen rechtlich wesentlichen Zusammenhang des Unfalls mit der versicherten Arbeit erkennen ließen.

Im Widerspruchsverfahren äußerten sich gutachtlich der Neuroradiologe Prof. Dr. Z\_\_\_\_\_ (5. März 2001) und der Arzt für innere Krankheiten und Arbeitsmedizin Dr. Sb\_\_\_\_\_ (12. April 2001). Es erfolgte am 11. Juli 2001 eine Nachermittlung durch den

technischen Aufsichtsbeamten Sa\_\_\_\_\_ am Unfallort. Dieser fertigte auch den Aktenvermerk vom 24. September 2001. Darauf erging der ablehnende Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2001. Es heißt darin, auch bei den weiteren Ermittlungen habe sich nicht feststellen lassen, dass besondere betriebliche Umstände auf die Art und Schwere des Körperschadens Einfluss genommen hätten.

Die Klägerin hat deswegen am 12. November 2001 Klage beim Sozialgericht Schleswig erhoben. Sie hat bestritten, dass der Unfall aus innerer Ursache eingetreten sei. Ihr Ehemann sei beim Ladevorgang gestürzt. Erst danach und infolge dieses Sturzes sei es zu dem Vorderwandinfarkt gekommen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihren Bescheid vom 23. Februar 1999 zurückzunehmen und ihr antragsgemäß Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte hat an ihren Bescheiden festgehalten und hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 26. August 2002 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, den Bescheid vom 23. Februar 1999 zurückzunehmen und der Klägerin Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. In den Entscheidungsgründen ist dazu ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 44 SGB X seien erfüllt. Herr B\_\_\_\_\_ habe einen Arbeitsunfall erlitten und sei dadurch zu Tode gekommen. Die primäre Ursache des Schädelhirntraumas könne zwar nicht mit völliger Sicherheit geklärt werden. Typische Beweisschwierigkeiten, die auf der versicherten Tätigkeit beruhten, rechtfertigten es jedoch, geringe Anforderungen an den Beweis zu stellen. Der

Versicherte habe nach den glaubhaften Erklärungen der Klägerin vor dem 29. Dezember 1998 niemals Herzbeschwerden geäußert. Nach Aussage des medizinischen Sachverständigen Dr. L\_\_\_\_\_ falle eine Person, die einen Herzinfarkt erleide, nur in Ausnahmefällen "wie ein Baum" um. Das hätte aber hier geschehen müssen, wenn ein Herzinfarkt mit Synkope ursächlich für den Unfall mit Schädelhirntrauma gewesen wäre. In der Regel sei ein kontrolliertes Fallen möglich. Demnach sei es für das Gericht unwahrscheinlich, dass der Versicherte den Sturz mit anschließendem Schädelhirntrauma infolge des Herzinfarktes erlitten habe. Das Gericht müsse auch davon ausgehen, dass betriebliche Umstände wie Stress oder Ähnliches die körpereigene kardiale Disposition entsprechend der diagnostizierten 3-Gefäßerkrankung zusätzlich im Sinne einer Dekompensation beeinflusst habe. Die gesundheitlichen Folgen des Herzinfarktes seien auch angesichts der Beschaffenheit der Unfallstelle mit Sicherheit weitaus gravierender gewesen als unter außerbetrieblichen Umständen. Art und Schwere des Unfalls beruhten vielmehr wesentlich auf betrieblichen Umständen. Da auch die haftungsausfüllende Kausalität zu bejahen sei, stehe der Klägerin Hinterbliebenenversorgung zu.

Gegen dieses der Beklagten am 10. September 2002 zugestellte Urteil richtet sich ihre Berufung vom 30. September 2002. Die Beklagte führt aus: Es gebe zwei denkbare Ursachenketten: 1. Herzinfarkt mit Ohnmacht und anschließend Sturz auf den Kopf oder 2. Sturz mit Schädelhirntrauma und dadurch ausgelöstem Herzinfarkt. Weder die eine noch die andere sei beweisbar. Es liege eine objektive Beweislosigkeit vor, die sich zu Lasten der Klägerin auswirke. Ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeiten wäre nur herstellbar, wenn besondere betriebliche Umstände Art und Schwere des Unfalls wesentlich bedingt hätten. Solche Umstände seien aber nicht ermittelt worden. Es sei auch nicht belegt, dass die körpereigenen Ursachen durch betriebliche Umstände wesentlich mitbeeinflusst worden seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom  
26. August 2002 aufzuheben und die Klage abzuwei-  
sen.

Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend und  
beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Zeugen S\_\_\_\_\_, H\_\_\_\_\_ und K\_\_\_\_\_ vernommen.  
Das Beweisergebnis ist den Beteiligten bekannt. Auf den Inhalt  
der Verwaltungs- und Gerichtsakten wird im Übrigen Bezug genom-  
men.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch  
den Senatsvorsitzenden und ohne weitere mündliche Verhandlung  
(§ 155 Abs. 3, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 26. August 2002  
hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Es lässt sich  
nicht feststellen, dass der Bescheid vom 23. Februar 1999 un-  
richtig und deshalb nach § 44 SGB X aufzuheben ist. Die nach  
§ 77 SGG eingetretenen Bindungswirkungen des Bescheides vom  
23. Februar 1999 lassen sich nur durchbrechen, wenn feststeht,  
dass die Beklagte das Recht falsch angewandt hat oder von einem  
unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist. Vorliegend ergibt sich  
kein Hinweis auf eine falsche Rechtsanwendung. Die Behauptung,  
dass die Beklagte ihrer Entscheidung einen falschen Sachverhalt  
zu Grunde gelegt hat, hat sich nach dem Gesamtergebnis des Ver-  
fahrens nicht bestätigt.

Alle in Betracht kommenden Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen (§ 63 ff. SGB VII) setzen voraus, dass Herr B\_\_\_\_\_ am 29. Dezember 1998 eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, dass sich bei dieser Tätigkeit ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfall) ereignet hat (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII) und dass er hieran zumindest mit Wahrscheinlichkeit verstorben ist. Dass Herr B\_\_\_\_\_ am 29. Dezember 1998 eine versicherte Tätigkeit ausübte, steht fest und wird von der Beklagten auch nicht bestritten. Auf die Zeugenaussagen, ob der Ladevorgang schon begonnen hatte oder nicht, kommt es deshalb nicht an. Der Anspruch der Klägerin scheitert aber daran, dass ein Unfall nicht beweisbar ist. Nach den allgemeinen Beweisanforderungen müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass ein von außen auf Herrn B\_\_\_\_\_ einwirkendes Ereignis zu dem Sturz auf den Hinterkopf geführt hat. Es gibt keine Zeugen, die beobachtet haben, dass er etwa auf der Hubbühne gestolpert ist, dass er ausgeglitten ist, dass er von der Hubbühne herab ins Leere getreten ist, dass die Rollis ins Rutschen gekommen und ihn von der Hubbühne gestoßen haben oder dass sonst irgendein äußeres Ereignis auf seinen Körper eingewirkt hat. Auch die Aussage jener Frau gegenüber dem Zeugen H\_\_\_\_\_: "Da ist ein Lkw-Fahrer von der Bühne gefallen" beweist kein äußeres Unfallereignis. Selbst wenn sie Herrn B\_\_\_\_\_ hat fallen sehen, ist doch nichts darüber ausgesagt, ob er infolge eines äußeren Ereignisses oder infolge eines berufsfremden Herzinfarktes von der Hubbühne gestürzt ist.

Auch aus der Lage des Verunglückten im Augenblick, als man ihn fand, lässt nicht auf ein äußerlich einwirkendes Ereignis schließen. Die Bilder in der Verwaltungsakte sind Nachstellungen und 1 1/2 Jahre nach dem Ereignis aufgenommen worden. Sie decken sich zwar im Wesentlichen mit den Zeugenaussagen. Aber den Schluss auf ein äußeres Ereignis lassen auch sie nicht zu.

Das Sozialgericht hat dann versucht, mithilfe des medizinischen Sachverständigen Dr. L\_\_\_\_\_ auf ein Unfallereignis zurückzuschließen. Dr. L\_\_\_\_\_ hat ausgesagt, völlig überraschende Herzinfarkte mit sofortigem Sturz seien viel unwahrscheinlicher als

sich ankündigende Infarkte. Hieraus hat das Sozialgericht geschlossen, ein Unfallgeschehen müsse abgelaufen sein. Dieser Schluss ist nicht nachvollziehbar. Er wäre nur zutreffend, wenn es sich erstens überhaupt um einen überraschenden Herzinfarkt gehandelt hätte und wenn solche Herzinfarkte mit sofortigem Sturz niemals vorkämen. Dass der Herzinfarkt für Herrn B \_\_\_\_\_ überraschend gekommen ist, ist lediglich eine Unterstellung von Dr. L \_\_\_\_\_. Es könnte auch so gewesen sein, dass Herr B \_\_\_\_\_ die Vorzeichen nicht erkannt, sie missdeutet oder ihnen keine Bedeutung zugemessen hat. Außerdem können auch nach der Aussage von Dr. L \_\_\_\_\_ durchaus überraschende Herzinfarkte mit sofortigem Sturz vorkommen. Die übrigen gutachtlichen Ausführungen des Dr. L \_\_\_\_\_ beschäftigen sich mit der haftungsausfüllenden Kausalität. Diese Ausführungen sind für den Senat aber rechtlich nicht relevant, weil vorrangig die Frage nach dem Unfallereignis zu beantworten ist. Nach alledem lässt sich auch durch die Aussage des Dr. L \_\_\_\_\_ ein Unfall nicht beweisen.

Die Ansicht des Sozialgerichts, der Klägerin seien angesichts der besonderen Umstände, unter denen Herr B \_\_\_\_\_ gearbeitet hat, Beweiserleichterungen zuzugestehen, lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht halten. Nur wenn alle anderen Geschehensabläufe ausgeschlossen wären, ist eine solche Beweiserleichterung möglich. Gerade das ist aber hier nicht der Fall. Auch wenn er es nicht bemerkt hatte, steht doch nach den Klinikberichten fest, dass bei Herrn B \_\_\_\_\_ drei Gefäße des Herzens massiv verkalkt waren. Dass Herr B \_\_\_\_\_ zuerst einen Herzinfarkt erlitten hat und dann gestürzt ist, ist somit durchaus nahe liegend und nicht zu vernachlässigen.

Es gibt nach alledem keine beweiskräftigen Hinweise auf ein von außen auf Herrn B \_\_\_\_\_ einwirkendes Ereignis, demzufolge zuerst ein Sturz auf den Hinterkopf und dadurch der Herzinfarkt eingetreten ist.

Der Anspruch der Klägerin könnte zwar auch dann begründet sein, wenn der Herzinfarkt des Herrn B \_\_\_\_\_ zuerst erfolgte und durch besondere Arbeitsbedingungen an diesem Tag verursacht worden

wäre. Aber auch dafür gibt es keine einigermaßen sicheren Be-  
weise. Weder der Zeuge S \_\_\_\_\_ noch der Zeuge K \_\_\_\_\_ haben Auf-  
fälligkeiten an Herrn B \_\_\_\_\_ beobachtet. Auch aus medizinischer  
Sicht gibt es keine Faktoren, die die Entwicklung eines Infarkt-  
es an diesem Tag begünstigt haben könnten, wie der medizini-  
sche Sachverständige Dr. L \_\_\_\_\_ in seinem Gutachten ausgeführt  
hat. Die Annahme des Sozialgerichts, Herr B \_\_\_\_\_ müsse an die-  
sem Tag unter besonderem Stress gearbeitet haben, ist durch  
nichts begründet und kann daher keine rechtlichen Wirkungen  
entfalten.

Es trifft auch nicht zu, dass die Beschaffenheit der Unfall-  
stelle das Risiko eines Sturzes oder eines Herzinfarktes gegen-  
über den Gefahren des allgemeinen Lebens erhöht hat. Harter  
Fußboden findet sich überall. Allenfalls eine angehobene Bühne,  
herumliegende Gegenstände oder herausgeklappte Abrollsicherun-  
gen, über die Herr B \_\_\_\_\_ hätte stolpern können, könnten eine  
besondere Gefahr geschaffen haben. Aber kein Zeuge bestätigt,  
dass die Abrollsicherungen aufgeklappt waren oder dass Gegen-  
stände herumlagen. Kein Zeuge berichtet auch von einer hoch an-  
gehobenen Bühne. Eine Stufenbildung von maximal 10 bis 15 cm  
oder eine leichte Schräge, wie die Nachstellung bei der herun-  
tergelassenen Hubbühne zeigt, kommen auf jeder Treppe oder  
leichten Steigung vor. Diese Umstände haben die Unfallgefahr am  
Arbeitsplatz gegenüber dem Alltagsleben nicht wesentlich er-  
höht.

Nach alldem gibt es keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte  
dafür, dass Herr B \_\_\_\_\_ am 29. Dezember 1998 einer Gefahr erle-  
gen ist, die aus seinem Berufs- oder Arbeitsleben stammt. Es  
lässt sich daher nicht feststellen, dass der Bescheid vom  
23. Februar 1999 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen un-  
richtig gewesen ist. Der Klägerin steht keine Hinterbliebenen-  
versorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 SGG.  
Es besteht kein Grund, die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zuzu-  
lassen.